



## Rechtsprechung zur Bestimmung des richtigen Netzverknüpfungspunkts

### **Schadensersatz gegen Netzbetreiber für falsche Netzanschlusskosten**

Eine neue Rechtsprechung zur Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts beim Anschluss von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien kann zukünftigen Anlagenbetreibern erhebliche Kosten ersparen und bestehenden Anlagenbetreibern die Möglichkeit zu Schadensersatzansprüchen eröffnen.

Mit Wirkung zum 01.01.2009 hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geändert. Der Netzverknüpfungspunkt ist von großer Wichtigkeit für das Verhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber. Dort, wo der Netzverknüpfungspunkt liegt, muss der Netzbetreiber den Strom aus einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien abnehmen. Reichen die bestehenden Leitungen und Trafostationen für eine Einspeisung nicht aus, so muss der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten den Anschluss seiner Photovoltaik- oder Windkraftanlage an den Netzverknüpfungspunkt herstellen. Umgekehrt ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Ausbau des Netzes hinter dem Netzverknüpfungspunkt auf eigene Kosten durchzuführen.

In der Vergangenheit gab es häufig Streit darüber, wie der Netzverknüpfungspunkt bestimmt wird. Oftmals beharrten die Netzbetreiber darauf, dass das Ende der zum Grundstück der Energieerzeugungsanlage führenden Stromleitung nicht der maßgebliche Netzverknüpfungspunkt sei, sondern ein erheblich weiter entfernter Punkt, beispielsweise eine Trafostation oder eine Strommast. Vom Anlagenbetreiber wurde deswegen gefordert, die entsprechenden Leitungen bis zu diesem Punkt auf eigene Kosten zu verlegen. Die Netzbetreiber argumentierten in solchen Fällen, die bestehende Stromleitung reiche nicht für die Aufnahme des Stroms aus der Windenergie- oder Solaranlage aus. Es sei gesamtwirtschaftlich günstiger, eine neue Leitung zu der Trafostation oder dem Strommast zu legen als die bestehende Leitung auszubauen.

Dieser Argumentation der Netzbetreiber haben mehrere Gerichte jetzt einen Riegel vorgeschoben. Das Landgericht Duisburg (Urteil vom 06.08.2010, 2 O 310/09) und das Landgericht Arnsberg (Ur-

teil vom 06.05.2010, I-4 O 434/09) hatten bereits im vergangenen Jahr festgestellt, dass der gesamtwirtschaftliche Kostenvergleich auf Grundlage des seit 01.01.2009 wirksamen Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht mehr angewendet werden dürfe, wenn es darum ginge, welcher von zwei Netzverknüpfungspunkten im gleichen Stromnetz der richtige sei. Für die Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts kommt es nach dieser Rechtsprechung alleine darauf an, welcher Punkt im Stromnetz die kürzeste Entfernung zur Energieerzeugungsanlage aufweist und im Hinblick auf die Spannungsebene zur Einspeisung geeignet ist. Dieser Rechtsprechung hat sich das OLG Hamm mit Urteil vom 03.05.2011 (I-21 U 94/10) angeschlossen. Das OLG Hamm hat dem Betreiber einer Windkraftanlage Schadensersatz zugesprochen, weil der Netzbetreiber diesem einen falschen, zu weit entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt zugewiesen hat und dem Anlagenbetreiber Kosten für den Anschluss an den falschen Netzverknüpfungspunkt entstanden sind. Tatsächlich wäre der richtige Netzverknüpfungspunkt in unmittelbarer Nähe der Windkraftanlagen gewesen.

Das OLG Hamm führt in der Urteilsbegründung aus, dass es nicht darauf ankomme, ob der Netzverknüpfungspunkt tatsächlich geeignet sei, die Strommenge in das Netz zu leiten. Sei das nicht der Fall, müsse der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewilligen das Netz ausbauen, um die Abnahme des Stroms sicherzustellen. Der Netzbetreiber könne sich auch nicht darauf berufen, dass ein anderer Punkt in seinem Stromnetz deswegen Netzverknüpfungspunkt sei, weil dort geringere Kosten für Netzausbau und Anschluss der Anlage an das Netz anfallen würden. Dieser gesamtwirtschaftliche Kostenvergleich sei nur dann heranzuziehen, wenn der Netzbetreiber sich darauf berufe, dass ein Verknüpfungspunkt in einem *anderen* Stromnetz die günstigere Variante sei. Habe der Netzbetreiber die Energieerzeugungsanlage an einen weiter entfernt liegenden Verknüpfungspunkt im selben Netz angeschlossen, so sei dies eine schuldhafte Pflichtverletzung und der Anlagenbetreiber könne die ihm dadurch entstandenen Kosten als Schadensersatz verlangen.

Diese Rechtsprechung ist nicht nur auf Betreiber von Windkraftanlagen anwendbar, sondern auf alle vom EEG umfassten Anlagentypen übertragbar, also auch beispielsweise Biomasse- oder Photovoltaikanlagen. Die Rechtsprechung ist auch nicht auf Anlagen bis zu einer bestimmten Leistung begrenzt. Sie eröffnet Investoren, die Anlagen planen, neue Argumentationswege und ggf. Klagemöglichkeiten.

Auch Anlagenbetreiber, die auf Basis des seit 01.01.2009 wirksamen EEG bereits Kosten für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen aufgebracht haben, nachdem der Netzbetreiber den Netzverknüpfungspunkt über einen gesamtwirtschaftlichen Kostenvergleich ermittelt hat, können möglicherweise die aufgewendeten Beträge zurückfordern. Ihnen ist zu empfehlen, Schadensersatzansprüche gegen den Netzbetreiber auf Grundlage der neuen Urteile genau zu prüfen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass vom Erneuerbare-Energien-Gesetz abweichende vertragliche Vereinbarungen zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber, die im Zuge des Anlagenanschlusses getroffen wurden, unwirksam sind und einem Schadensersatzanspruch nicht entgegenstehen.

Kanzlei für Solarenergie-Recht  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder  
Jägerhäusleweg 23  
79104 Freiburg  
Tel. 0761/4589575-0  
Fax 0761/4589575-9  
[www.pv-recht.de](http://www.pv-recht.de)  
E-Mail: binder@pv-recht.de